

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Justizgesetze für das Grossherzogthum Baden

Gesetze und Verordnungen über Gerichtsverfassung, Rechtsanwaltschaft,
Gerichtskosten, Gebühren

Kamm, Edmund

Mannheim, 1880

16a. Landesherrliche Verordnung

[urn:nbn:de:bsz:31-423840](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-423840)

H16a. Landesherrliche Verordnung,

Die Dienstverhältnisse der Gerichtsvollzieher und die
Besorgung von Zustellungen betreffend.

Vom 17. Juli 1879.

G. u. B. L. XXXII. S. 335.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums des Großherzoglichen Hauses
und der Justiz und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums
verordnen Wir hiermit, was folgt:

§. 1 In allen Amtsgerichtsbezirken werden je ein oder mehrere
Gerichtsvollzieher aufgestellt. Die Anstellung derselben erfolgt
durch das Justizministerium, welches eine Wartliste für Bewerber
um solche Stellen führt.

§. 2. Zur Anstellung als Gerichtsvollzieher wird erfordert:

1. ein Alter von mindestens 25 Jahren;
2. körperliche Rüstigkeit;
3. ein guter Leumund und geordnete Vermögensverhältnisse;
4. ein Vorbereitungsdienst von mindestens drei Monaten
nach Maßgabe von §. 5;
5. das Bestehen einer Prüfung nach Maßgabe von §. 6.

§. 3. Militärpersonen mit Civilversorgungsschein werden nach
Maßgabe der hierüber bestehenden Vorschriften besonders berück-
sichtigt, (Verordnung vom 6. Dezember 1872, Gesetzes- und Ver-
ordnungsblatt Nr. XLIV.)

Wer als Aktuar aufgenommen ist, kann von dem Vorbereitungsdienst (§. 2 Ziffer 4) sowie auch von der Prüfung (§. 2. Ziffer 5) befreit werden.

§. 4. Gesuche um Aufnahme in die Wartliste sind an das Justizministerium zu richten. Dieselben müssen eine kurze selbstgeschriebene Darstellung des Lebenslaufs enthalten; als Beilagen sind Nachweise über die in §. 2 unter Ziffer 1—3 aufgezählten Erfordernisse anzuschließen.

Ergibt sich kein Bedenken, so wird der Gesuchsteller einstweilen vorgemerkt und sodann zu geeigneter Zeit zum Vorbereitungsdienste (§. 5) zugelassen.

§. 5. Zur Leistung des Vorbereitungsdienstes wird der Anwärter einem Amtsgerichte zugewiesen, bei dessen Auswahl auf seine persönlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen ist.

Der Anwärter ist sowohl in der Gerichtsschreiberei, als auch bei einem Gerichtsvollzieher zu beschäftigen, jedoch zur selbstständigen Vornahme von Zustellungen oder Vollstreckungen nicht ermächtigt.

Ueber den Erfolg des Vorbereitungsdienstes ist dem Justizministerium Bericht zu erstatten.

§. 6. Die Prüfung für Gerichtsvollzieher wird jährlich einmal durch eine von dem Justizministerium bestellte Kommission, bestehend aus einem Mitgliede des Ministeriums, einem Richter und einem Gerichtsschreiber oder einem Gerichtsvollzieher, zu Karlsruhe abgehalten.

Gegenstände der Prüfung sind:

1. Verfassung von Schriftsätzen,
2. Geschäftsrechnungen,
3. Kenntniß der Dienstvorschriften einschließlich der Gebührenbestimmungen.

§. 7. Ueber das Ergebnis der Prüfung entscheidet auf begutachtenden Bericht der Prüfungskommission das Justizministerium unter Ertheilung von Prüfungsnoten (genügend, gut, sehr gut) für die als befähigt Befundenen.

Wer in der Prüfung bestanden ist, wird endgültig in die

Wartliste aufgenommen. Wer nicht bestanden ist, kann noch zu einer zweiten Prüfung zugelassen werden.

§. 8. Die Gerichtsvollzieher erhalten Anstellungsurkunden im Sinne des Gesetzes vom 26. Mai 1876 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXII.) über die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung und werden in die Wittwenkasse für Angestellte nach Maßgabe der Statuten derselben vom 14. April 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XV.) aufgenommen.

Die Ernennung der Gerichtsvollzieher wird im Staatsanzeiger öffentlich bekannt gemacht.

Dieselben sind nach Maßgabe von Artikel 2 Ziffer 2 des Gesetzes vom 7. Juni 1848 (Regierungsblatt Nr. XXXVII.) zu beeidigen.

§. 9. Die Gerichtsvollzieher haben ihren Wohnsitz am Orte des Amtsgerichts zu nehmen, bei welchem sie angestellt sind. Das Justizministerium kann ausnahmsweise einzelnen Gerichtsvollziehern andere Wohnsitze innerhalb des Amtsgerichtsbezirks anweisen.

§. 10. Jeder Gerichtsvollzieher hat ein Geschäftszimmer zu halten.

Zur Unterbringung gepfändeter Sachen sowie zur Versteigerung derselben sind in den Gemeinden unter Benehmen mit den Gemeindebehörden geeignete Lokale zu ermitteln. Soweit dem Gerichtsvollzieher hieraus Kosten erwachsen, darf mit Genehmigung des Justizministeriums bei den einzelnen Pfändungen eine besondere Vergütung hierfür in Anrechnung gebracht werden.

§. 11. Jeder Gerichtsvollzieher hat eine Dienstkautions von 1000 Mark zu stellen und zwar durch baare Einzahlung dieses Betrags in die Staatskasse, welche denselben jahrweise mit 4% verzinst. Die Rückgabe der Kautions kann erst sechs Monate nach Beendigung des Dienstverhältnisses begehrt werden.

§. 12. Die Gerichtsvollzieher haben bei allen Dienstverrichtungen eine auf eigene Kosten zu beschaffende Dienstkleidung zu

tragen. Dieselbe besteht aus einem dunkelblauen Tuchrocke mit weißen Metallknöpfen und einer Mütze von der Farbe des Rockes mit schwarzem Sammtstreifen und der Landeskokarde.

Die Gerichtsvollzieher führen ferner ein Dienstsiegel, welches auf Staatskosten beschafft wird.

§. 13. Die Dienstaufsicht und Disciplinarstrafgewalt (§. 11. des badischen Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch) über die Gerichtsvollzieher steht zunächst den Amtsgerichten, sodann den Landgerichten und dem Justizministerium zu.

Urlaub bis zu 14 Tagen kann das Amtsgericht bewilligen, längeren nur das Justizministerium.

§. 14. Der Geschäftskreis der Gerichtsvollzieher umfaßt Zustellungen und Zwangsvollstreckungen nach Maßgabe der in den Reichs- und Landesgesetzen hierüber enthaltenen Bestimmungen.

Dieselben sind ermächtigt, auf Ansuchen von Rechtsanwälten oder Privatpersonen auch Schriftstücke über Rechtsangelegenheiten, welche nicht bei einer Behörde anhängig sind, zuzustellen.

§. 15. Die Gerichtsvollzieher dürfen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten als Bevollmächtigte oder Beistände nur für nahe Angehörige der in §. 156 Ziffer 2 und 3 des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Art auftreten.

Ebenso ist denselben untersagt, für andere als die eben bezeichneten Personen zuzustellende oder bei Gericht einzureichende Schriftsätze anzufertigen.

Zur Uebernahme von Nebenbeschäftigungen sowie auch zur Vornahme freiwilliger Versteigerungen bedürfen die Gerichtsvollzieher einer besonderen Erlaubniß des Justizministeriums.

§. 16. Sind bei einem Amtsgerichte mehrere Gerichtsvollzieher angestellt, so bestimmt das Justizministerium nach Vernehmung des Amtsgerichts die Geschäftsabtheilung unter denselben, und zwar in der Regel nach örtlichen Distrikten.

§. 17. Mehrere Gerichtsvollzieher eines Amtsgerichts haben in Fällen rechtlicher oder thatsächlicher Verhinderung (vgl. Gerichts-

verfassungsgesetz §. 156) einander wechselseitig Stellvertretung zu leisten.

Soweit eine solche Stellvertretung nicht möglich ist, kann das Justizministerium besondere Stellvertreter ohne die in §. 8 bezeichneten Rechte ernennen.

In dringenden Fällen kann der Amtsrichter einen einseitigen Stellvertreter aufstellen. Der Beauftragte ist, sofern er nicht den allgemeinen Diensteid geleistet hat, dahin zu beeidigen, daß er die Obliegenheiten eines Gerichtsvollziehers getreulich erfüllen wolle.

§. 18. Für Zustellungen am Gerichtssitze oder für einzelne Arten solcher Zustellungen kann das Justizministerium die Kanzleidiener der Gerichtshöfe beziehungsweise die Amtsgerichtsdienner in widerruflicher Weise als Hilfsgerichtsvollzieher bestellen.

Ebenso können für Zustellungen an Gefangene in Strafanstalten und an Kranke in öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten Bedienstete dieser Anstalten als Hilfsgerichtsvollzieher angestellt werden.

Erlaß des Ministeriums des Grössh. Hauses und der Justiz vom 18. Februar 1880 Nr. 2244, die Zustellungen an Gefangene in Strafanstalten betr.

„An die Gr. Verwaltungen des Männerzuchthauses in Bruchsal, des Landesgefängnisses und der Weiberstrafanstalt daselbst, des Landesgefängnisses in Mannheim und des Landesgefängnisses in Freiburg.

Mit Erlaß vom 21. November v. J. Nr. 14416 wurde der Gr. Landesgefängnisverwaltung Freiburg bereits auf eine Anfrage eröffnet, dass man vorerst von der in § 18 Abs. 2 der Landesherrlichen Verordnung vom 17. Juli v. J. (Ges. u. V.Bl. Nr. 32) ertheilten Ermächtigung, für Zustellungen an Gefangene in Strafanstalten Bedienstete dieser Anstalten als Hilfsgerichtsvollzieher aufzustellen, keinen Gebrauch zu machen gedenke, wie auch die Verordnung vom 22. Dezember 1874 (Ges. u. V.Bl. Nr. 39), insoweit sich dieselbe mit Zustellungen befasst, in Folge der Bestimmungen in den §§ 152—155, 173, 176—180 Civilprozess-Ordnung, §§ 85 und 215 Str.Pr.Ordn. sowie in Folge des § 18 Abs. 2 der Landesherrlichen Verordnung vom 17. Juli v. J. in Verbindung mit dem § 155 der Gerichtsverfassung und dem § 16 des bad. Einführungs-Gesetzes zu den Reichsjustizgesetzen ausser Wirksamkeit getreten sei, dass selbstverständlich aber die Gerichtsvollzieher (Postboten) bei dem aus Anlass von Zustellungen nothwendig werdenden Verkehr mit Gefangenen sich nach den Vorschriften der Gefängnis- oder Hausordnung zu richten

haben. Inzwischen bei den Justizministerien von Preussen, Bayern, Württemberg und Hessen eingezogene Erkundigungen haben ergeben, dass auch in diesen Bundesstaaten besondere Vorschriften über die an Gefangene in Strafanstalten zu bewirkenden Zustellungen nicht erlassen, noch besondere Gerichtsvollzieher bestellt worden sind, dass man sich vielmehr auch hier damit begnügt hat, die Gerichtsvollzieher auf die Vorschriften der Hausordnungen hinzuweisen.

Es bewendet nunmehr bei der Entschliessung, wie dieselbe mit Erlass vom 21. November v. J. Nr. 14416 der Gr. Landesgefängnisverwaltung Freiburg zu erkennen gegeben ward. Hiernach aber sind Zustellungen, welche nach Massgabe der §§ 152 u. flg. der C.Pr.O. (§ 37 Str.Pr.O.) durch einen Gerichtsvollzieher (Postboten) oder einen Hilfsgerichtsvollzieher im Sinne des § 18 Abs. 1 der Landesherrlichen Verordnung vom 17. Juli v. J. (Ges. u. V.Bl. Nr. 32) oder nach Massgabe der §§ 32 und 33 der Geschäftsordnung für die Notare (Ges. u. V.Bl. vom Jahr 1879 S. 466) durch einen Postboten oder endlich nach Massgabe der §§ 20 und 21 der Landesherrlichen Verordnung vom 17. Juli v. J. durch die dort genannten Bediensteten (Postboten) an Gefangene in einer Strafanstalt bewirkt werden sollen, in Gegenwart des Vorstandes der Strafanstalt, welchem die Zustellungsbeamten von ihren Aufträgen zuvor Anzeige zu erstatten haben, oder eines von dem Vorstande zu bezeichnenden Bediensteten vorzunehmen, während Behandlungen der in § 22 der mehrerwähnten Landesherrlichen Verordnung vom 17. Juli v. J. sowie in §§ 36 und 37 der Geschäftsordnung für die Notare gedachten Art durch die Verwaltung der Strafanstalt erfolgen — sei es, dass die Schriftstücke unmittelbar an die Gefangenen gerichtet oder mit begleitenden Ersuchschreiben eingehen.“

Mittelst Erlasses Gr. Ministeriums des Grossh. Hauses und der Justiz vom 13. März 1880 Nr. 3249 wurden im Einverständniss mit Gr. Ministerium des Innern die vorstehenden Bestimmungen auch auf die im polizeilichen Arbeitshause zu Bruchsal und Kislau verwahrten Personen ausgedehnt.

Vgl. den unten zu § 29 der Dienstweisung für die Gerichtsvollzieher abgedruckten Erlass vom 3. April 1880 am Schlusse.

§ 19. Zustellungen in vor die Gerichte gehörenden Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind in gleicher Weise wie bei bürgerlichen Rechtsfreitigkeiten, jedoch von Amtswegen, zu bewirken.

Hinsichtlich der Zustellungen in Angelegenheiten, welche die Notare erledigen, bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten.

Geschäftsordnung für die Notare vom 19. Juli 1879, §§ 32 flg. (G. u. V.Bl. XXXIV.)

Gerichtsverfassung 2c.

§ 20. Zustellungen in bürgerlichen Rechtsfachen einschließlich des Mahnverfahrens, welche vor Gemeinderichtern verhandelt werden, können durch Gemeinderathsdienner oder Ortspolizeidienner unter einfacher Bescheinigung des Vollzuges bewirkt werden.

§ 21. Zustellungen der in §. 39 der Strafprozessordnung bezeichneten Art können am gleichen Orte durch Bedienstete, welche den die Zustellung anordnenden Behörden untergeben sind, unter einfacher Bescheinigung des Vollzuges, an andern Orten durch Vermittlung der Bürgermeister in der in § 20 bezeichneten Weise oder auch durch Aufgabe zur Post unter der Bezeichnung „Einschreiben“ erfolgen.

§ 22. Behandlungen gerichtlicher Schriftstücke, welche einer förmlichen Zustellung mit Beurkundung derselben nicht bedürfen, erfolgen durch einfache Aufgabe zur Post.

Am Gerichtssitze können dieselben einem Gerichtsdienner oder auch mit Genehmigung des Justizministeriums einem Gerichtsvollzieher aufgetragen werden.

§ 23. Die Gerichtsvollzieher beziehungsweise deren Stellvertreter (§. 17) haben für die von ihnen vorgenommenen Dienstverrichtungen die durch die Reichsgebührenordnung vom 24. Juni 1878 bestimmten Gebühren zu beziehen.

Soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, finden diese Gebühren auch bei Geschäften Anwendung, welche nicht auf den Reichsjustizgesetzen beruhen.

Verordnung Grossh. Handelsministeriums vom 18. September 1879, (G. u. V.Bl. XLVII.), die Zustellung durch den Gerichtsboten nach Artikel 34 des Wassergesetzes betr.

§ 24. Soweit an Gerichtsvollzieher Gebühren aus der Staatskasse zu entrichten sind, kann das Justizministerium an Stelle derselben feste Aversalbeträge bewilligen.

Ebenso können den in § 18 bezeichneten Hilfsgerichtsvollziehern statt der Einzelgebühren feste Aversen gewährt werden.

§ 25. Die Gerichtsvollzieher dürfen für ihre Amtshandlungen über die ihnen zustehenden Gebühren und baare Auslagen hinaus keine Vergütung annehmen, fordern oder sich versprechen lassen.

Bei der Zwangsvollstreckung dürfen sie die ihnen zustehenden Gebühren und Vergütungen an baaren Auslagen von dem Schuldner ihres Auftraggebers nur annehmen, wenn zugleich ihr Auftraggeber wegen seiner Forderung vollständig befriedigt wird.

§ 26. Erreicht das Jahreseinkommen eines Gerichtsvollziehers an Geschäftsgebühren, abgesehen von Auslagenersatz, nicht den Betrag von 1800 Mark, so kann das Justizministerium demselben in widerruflicher Weise eine Aufbesserung aus der Staatskasse bis zu dem fehlenden Betrage bewilligen.

Ueberschreitet dieses Jahreseinkommen den bezeichneten Betrag, so kann das Justizministerium dem Gerichtsvollzieher die Auflage machen, einen Theil des Ueberschusses bis zur Hälfte an die Staatskasse abzuliefern.

§ 27. Die Gebühren für Zustellungen der in § 20 bezeichneten Art werden durch die Gemeindegebührenordnung bestimmt.

Verordnung vom 30. November 1874, der Gebührenbezug der Gemeindebeamten und Gemeindediener betreffend, (G. u. V.Bl. LVIII.) § 10:

„Der Gemeindediener hat anzusprechen:

1. für Zustellungen an Parteien, Zeugen oder Sachverständige je 10 Pfennig.

Für Zustellungen der in § 21 bezeichneten Art, welche durch Staatsbedienstete erfolgen, kommen je 20 Pfennig in Ansatz, vorbehaltlich der Festsetzung von Aversen an deren Stelle. Für die Aufgabe zur Post wird außer dem Porto keine weitere Gebühr berechnet.

Für Behändigungen der in § 22 bezeichneten Art beträgt die Gebühr, ebenfalls vorbehaltlich der Festsetzung von Aversen je 10 Pfennig.

§ 28. Mit dem Vollzug dieser Verordnung ist das Justizministerium beauftragt. Dasselbe wird eine umfassende Dienstweisung für die Gerichtsvollzieher erlassen.

Verordnung vom 19. Juli 1879, die Dienstweisung für die Gerichtsvollzieher betr. betr. (G. u. V.Bl. Nr. XXXII. S. 341).

§ 29. Aufgehoben sind die Verordnungen vom 20. Februar 1873 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. V.) beziehungsweise

vom 26. Oktober 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLVI.), sowie die Dienstordnung für Gerichtsboten und Vollstreckungsbeamte vom 21. November 1851 (Regierungsblatt Nr. LXVII.), soweit sich diese auf den Dienst der Gerichtsvollzieher bezieht, nebst allen dazu gehörigen Ergänzungen.

§ 30. Diese Verordnung tritt vom 1. Oktober 1879 ab in Wirksamkeit.

Den bereits angestellten Gerichtsvollziehern kann das Justizministerium gestatten, die durch § 11 vorgeschriebene Dienstaution in höchstens fünf Jahrestermen zu stellen.

Bis zum 1. Oktober 1880 können Anwärter, welche schon vor dem 1. Oktober 1879 in die Wartliste aufgenommen wurden, unter Nachsicht von einem Vorbereitungsdienst (§ 5), sowie von einer nochmaligen Prüfung (§ 6) als Gerichtsvollzieher angestellt werden.